

Kurzfristige Minijobs

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen.

Bei der kurzfristigen Beschäftigung beträgt der Arbeitseinsatz im Laufe eines Kalenderjahres höchstens 3 Monate oder insgesamt 70 Tage. Der Job wird nur gelegentlich ausgeübt. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle.

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere kurzfristige Beschäftigungen zu haben.

Wichtig: Alle Zeiten werden zusammengerechnet. Mit allen kurzfristigen Beschäftigungen dürfen in einem Kalenderjahr die drei Monate oder 70 Arbeitstage nicht überschritten werden.

Zu Beginn der Beschäftigung ist es Aufgabe der Arbeitgeber_innen, eine sogenannte versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vorzunehmen.

Die kurzfristige Beschäftigung ist automatisch nicht berufsmäßig (ist nicht die Haupteinnahmequelle einer Person), wenn die Minijobber_in:

- eine Hauptbeschäftigung hat,
- einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht,
- gerade ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr macht,

- sich im Bundesfreiwilligendienst befindet oder
- Vorruhestandsgeld bezieht.

Ein typisches Beispiel für kurzfristige Beschäftigung ist die Aushilfe in der Landwirtschaft – zum Beispiel Erntehelfer_innen.

Rentenversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind nicht rentenversicherungspflichtig.

Kranken- und Pflegeversicherung

Kurzfristige Beschäftigungen sind in der Krankenversicherung versicherungs- und beitragsfrei – unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Minijob Pflicht – sowohl bei Minijobs mit Verdienstgrenze als auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine Arbeitslosenversicherung im Minijob und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld.

Urlaub

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung haben Minijobber_innen einen Anspruch auf Erholungsurlaub wie vollzeitbeschäftigte Personen. Entscheidend ist nicht wie viele Stunden gearbeitet wird, sondern an wie vielen Tagen.

Abgaben und Steuern

Die Abgaben bei kurzfristigen Beschäftigungen zahlt die Arbeitgeber_in. Die kurzfristig Beschäftigten selbst zahlen keine Beiträge.

Kurzfristige Beschäftigungen können auf zwei Arten versteuert werden: mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 Prozent oder nach der individuellen Lohnsteuerklasse der Minijobber_in.

Grenzgänger_innen

Wichtig: Sind Minijobber_innen in ihrem Herkunftsland nicht sozialversichert, dann gilt für sie das deutsche Recht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Sind sie in ihrem Herkunftsland sozialversichert, erhalten sie, bevor der Minijob beginnt, die Entsendebescheinigung A1. In so einem Fall gilt das entsprechende ausländische Recht.

Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite:

www.minijob-zentrale.de

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.babs.sachsen.de

Unsere Beratung ist kostenfrei.

Beratungsstelle in Dresden:

Volkshaus Dresden
Schützenplatz 14 (1. Stock)
01067 Dresden

Leona Bláhová

Tel.: +49 (0)351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Tschechisch, Slowakisch, Englisch

Paulína Bukaiová

Tel.: +49 (0)351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Slowakisch, Polnisch, Tschechisch, Englisch

Beratungsstelle in Leipzig:

Georg-Schumann-Straße 79 (2. Obergeschoss)
04155 Leipzig

Paulina Krimmling

Tel.: +49 (0)341 68413085

E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

Ünige Albert

Tel.: +49 (0)341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch